

Abgaben- und gebührenfrei gem. §§ 109, 110 ASVG
i.V.m. § 30 B-KUVG

2. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom 9.6.2005 für den Bereich der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte, für die jeweilige Kurie der Länderärztekammern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die VAEB.

I. Tarife

1. Alle Punktwerte und Euro-Beträge der Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 9.6.2005 werden ab 1.3.2009 mit 3,3% linear valorisiert, mit Ausnahme
 - a. der Regelungen in den folgenden Punkten 2.-6.;
 - b. der Wegegebühren (Abschnitt A., I. der Honorarordnung) und der Tarife für die Vorsorgeuntersuchung, für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchung (Punkt 2. des Anhanges zur Honorarordnung), für die ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache (Position TA in Abschnitt A, II., Punkt 1. der Honorarordnung) und das psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräch (Position PS in Abschnitt A, II., Punkt 2. der Honorarordnung).

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird somit der Geldwert des einzelnen Punktes gemäß Anhang zur Honorarordnung ab 1.3.2009 wie folgt festgesetzt:

- a. Abschnitt A.I bis A.X. (Ausnahmen siehe unter b, c, d und e): 0,7277
 - b. Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin: 0,7517
 - c. Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin: 0,9956
 - d. Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde: 0,8909
 - e. Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie: 0,8556
 - f. Abschnitt A.XI. und C. Physikalische Behandlung: 0,1033
 - g. Abschnitt B. Operationstarif: 0,7277
 - h. Abschnitt D. Laboratoriumsuntersuchungen: € 1,8165 (unverändert)
 - i. Abschnitt E. Röntgen: 0,6623
2. Die Tarife für die medizinisch-diagnostischen Laboratoriumsuntersuchungen gemäß Abschnitt D. der Honorarordnung werden nicht erhöht.
Von den monatlichen Abrechnungen der Laborfachärzte (Fachgruppe 50-55 der Vertragspartnerdatenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) wird für die Dauer dieser Zusatzvereinbarung ein Betrag von 6% zu Gunsten der VAEB in Abzug gebracht.
Die Leistungen der Position 1.01 „Komplettes Blutbild“ und die Position 1.02 „Kleines Blutbild“ des Abschnittes D der Honorarordnung werden zur Position 1.01 „Blutbild“ mit einem Wert von 4 Punkten zusammengeführt.

3. Von den Tarifen für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie gemäß Abschnitt E. der Honorarordnung werden
- a. jene für die Unkosten für die Röntgendiagnostik gemäß Punkt 3., 4. und 5. des Abschnitts E nicht erhöht;
 - b. die Tarife für die Röntgentherapie nach Punkt 9. bis 20. des Abschnitts E um 1,32% angehoben (unter Zugrundelegung des bereits vereinbarten 40%igen Honoraranteils der ausgewiesenen Tarifsätze);
 - c. der Zuschlag für die Mammographie, pro Aufnahme (Position R 3h des Abschnitts E) grundsätzlich für vier Aufnahmen im Abrechnungszeitraum abgegolten.

Die Tarife für die röntgendiagnostischen Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie) gemäß Abschnitt A. XIII. der Honorarordnung werden nicht erhöht.

4. Der Punktwert für die computergesteuerte statische Hochleistungsperimetrie (Position 22p in Abschnitt A., IV. der Honorarordnung) wird nicht angehoben und durch den Euro-Betrag „40,86“ ersetzt.
5. Die Tarife für die sonographischen Untersuchungen gemäß Abschnitt A, XII. der Honorarordnung werden nicht erhöht.
6. Die Regiezuschläge für die Positionen 11v (intraarticuläre Injektion in große Gelenke) und 11w (intraarticuläre Injektion in kleine Gelenke) gemäß Abschnitt A, III., der Honorarordnung werden einheitlich mit dem Euro-Betrag „4,80“ festgesetzt.

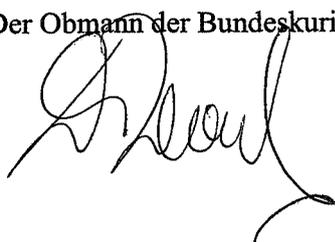
II. Laufzeit

Die in dieser 2. Zusatzvereinbarung getroffenen Regelungen haben einen Wirksamkeitsbeginn ab 1.3.2009 und enden mit Ablauf des 31.12.2009. Es entscheidet das Datum der Leistungserbringung durch den Arzt.

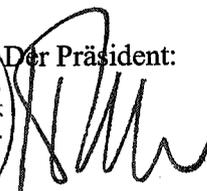
Wien, am 16. Juli 2009

für die Österreichische Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Obmann der Bundeskurie:



Der Präsident:



für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender



Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Wien, am 23. Juni 2009

für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Der Obmann



Der leitende Angestellte:

5

Handwritten text, possibly a name or address, located in the upper left quadrant of the page.

Handwritten text, possibly a name or address, located in the upper right quadrant of the page.

